



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Puttkamer, H. von: Vom Mordrecht der Obrigkeit

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Vom Mordrecht der Obrigkeit

Von H. von Puttkamer



Es ist nicht ohne einen gewissen düsteren Reiz, einmal der Entwicklung des Gedankens nachzugehen, ob überhaupt jemals und in irgend einer Form eine Befugnis, ein Recht irgend einer Obrigkeit zu begründen ist, mit dem sie über die Vernichtung eines Menschen verfügen kann, ohne daß diese als der juristisch festgelegte Vollzug einer Sühnungsstrafe für begangenes Unrecht dasteht. Das traffe Beispiel englischer Morallosigkeit, wie es die Zeitungen von Englands Gesandten in Norwegen, Findlay, berichteten, der 100 000 Mark (5000 Pfund) bot, um den Fren Sir Roger Casement ermorden zu lassen, der seiner Regierung unbequem war, zeigt uns, daß der Glaube an solches Mordrecht auch heute noch in den Köpfen unserer Feinde lebendig ist.

In seiner Französischen Geschichte spricht Ranke davon, daß die Mordtaten des sechzehnten Jahrhunderts geradezu „eine Theorie voraussetzen lassen, nach der souveränen Hauptern Dinge dieser Art erlaubt waren“. Das Mittelalter hatte zwei Grundsätze, nach denen es sich in seinen Handlungen richtete: Macht ist Recht! Und: Der Zweck heiligt die Mittel. Grundsätze, die, vielleicht ohne daß man sich so unumwunden offen zu ihnen bekannte, schon bis in die ältesten Perioden der Völkergeschichte zurück den gleichen Einfluß hatten, wie im Mittelalter, und die die Rechtfertigung für politische und religiöse Morde enthalten sollten.

Der Wille zur Macht, der zu jener Zeit jedermanns Hand wider jedermann hob und den eine eitle und machtgierige Geislichkeit ebenso stark in sich brennen fühlte, wie die herrschsüchtige weltliche Fürstenschar, solch Wille zur Macht ist sicher eine der Kräfte, die das Rad der Weltgeschichte am häufigsten ins Rollen bringt und auch darin erhält. Wir erleben es ja täglich noch heute so, wie es vor 400 Jahren wohl gewesen sein mag, daß solch rücksichtsloser Wille sich nicht mit den Waffen begnügt, die ihm aus dem Vorrat seiner Rechtsmittel zur Verfügung stehen, sondern daß er sich nicht scheut, seine Macht als sein Recht zu erklären und zur Erreichung seines Zwecks nicht vor dem niedrigsten, gemeinsten Mittel zurückzuweichen gewillt ist. Nur mit dem Unterschied, daß die Zeit der Renaissance, die an sich schon ein fortgesetzter Kampf gegen die Gebundenheit des Mittelalters war, Gewaltmenschen züchtete, die das Böse ihrer Taten ganz freimütig zugaben. Goethes Wort, der Handelnde erscheine gewissenlos, nur

der Betrachtende habe Gewissen, trifft sie alle, denn sie alle, geistliche wie weltliche Vergewaltiger dessen, was Ordnung, Sitte und Gesetz vorgeschrieben, hielten es für ihr gutes Recht, als Herrschende zu handeln, wie es ihnen beliebte.

Macchiavell, Sekretär der Republik Florenz und ihr Bevollmächtigter am Hofe des Cesare Borgia, hat die Ansichten seiner Zeit, deren echtes Kind er war, in seinen Büchern niedergelegt, Ansichten freilich, die dem Leser ein Grauen über den Rücken jagen. Da sagt er unter anderem: wenn der Mensch den Pfad der Tugend verlassen hat, so muß er, wenn er nicht untergehen will, sich endgültig für den anderen Weg entscheiden und ihn bis ans Ende verfolgen. Die Menschen rächen nur kleine und mittelmäßige Verbrechen, die großen nehmen ihnen die Möglichkeit zur Rache. Daher darf ein Fürst an seinen Untertanen nur große Verbrechen begehen. Es gibt zwei Wege, ein Ziel zu erreichen: den der Gesetzlichkeit und den der Gewalt, der eine ist menschlich, der andere ist tierisch. Ein Mensch, der herrschen will, muß sich in beiden Wegen auskennen, muß es verstehen, halb Mensch, halb Tier zu sein. Die Menschen können die völlige Freiheit nicht ertragen und fürchten sie mehr als den Tod. Sie wählen meist den gefährlichen Mittelweg zwischen Gut und Böse und stürzen unter der Last ihrer Gewissensbisse zusammen, sobald sie ein großes Verbrechen begehen. Nur wer sich vom Schicksal erwählt fühlt, zu herrschen, kann das Gesetz ohne Furcht verachten und doch mitten im Bösen unschuldig sein wie ein Tier — oder ein Gott usw.

Ihm und seiner Zeit erschien es unbegreiflich, daß nicht der frei ist, der alles magt, weil er nichts weiß und nichts liebt als sich selbst, sondern daß, wie Leonardo da Vinci, sein Zeitgenosse, es ausdrückte: „die wahre Freiheit geboren wird aus der großen Liebe, und wiederum die große Liebe aus der großen Erkenntnis“. Cesare Borgia, der „Virtuose des Verbrechens“, Ludwig der Elfte von Frankreich und Francesco Sforza, das sind so die Tyrannenfiguren, an denen Macchiavelli die Studien zu einem „Prinzipie“ und seinen „Discorsi“ machte, und die durch die Praxis das Bestehen einer Theorie der Mordbefugnis zu beweisen scheinen. Für ihr politisches Tun galt kein Moralgesetz und wunderbarerweise stimmte ihnen die öffentliche Meinung hierin bei. Lüge und Verleumdung waren beliebte und bewunderte Mittel, die neben List, Betrug und Gewalt sogar in kirchenpolitischen Denkschriften jener Zeit empfohlen werden, sobald das lästige Gesetz mit dem Wohl von Kirche oder Staat in Widerspruch steht. Auch unter den Humanisten findet sich einer, Pontano, der das Gesetz der utilitas dem der honestas vorgezogen sehen will, doch zieht er aus dieser Trennung von Moral und Politik noch nicht die letzte Folgerung des erlaubten Mordes. Das blieb Macchiavelli vorbehalten: „Wo man überhaupt über das Wohl des Vaterlandes beratschlagt, da hat man nicht auf Recht oder Unrecht, auf Mitleid oder Grausamkeit, auf Lob oder Schande zu sehen. Alles muß beiseite gesetzt und nur der Schluß ergriffen werden, der den Staat errettet und die Freiheit erhält. Selbst das Seelenheil muß dem

Staatswohl geopfert werden, die Religion wird zum instrumentum regni, denn *salus publica suprema lex.*“

Noch an anderer Stelle findet sich die gleiche theoretisch begründete Doktrin von der Mordbefugnis, und zwar aus der Zeit des Pescara, Feldherrn Karl des Fünften, führt Lamansky in seinen *Secrets d'Etat de Venise* eine Denkschrift an, in der sogar der Fürstenmord in Feindesland als berechtigt und erlaubt hingestellt wird. „Es ist im Kriege das Vorteilhafteste“, heißt es da, „dem Gegner alle Verbündeten zu nehmen. Auch ist unter den vielen Ungerechtigkeiten, die ein Krieg mit sich bringt, ein Mordanschlag auf die feindlichen Führer und ihre Alliierten noch gerechter, als der Krieg selbst, denn in dem einen Falle werden nur die getroffen, die den Krieg veranlaßten, in dem andern Falle aber die an den meisten Kriegen unschuldige Masse.“

Während in den ersten Jahrzehnten des sechzehnten Jahrhunderts die Theorie überwiegend in Erscheinung trat, häufte sich im Laufe des vor-schreitenden Säkulums die Mordpraxis in so erschreckender Weise, daß z. B. der Rat der Zehn in Venedig ein besonderes Mordregister in seinen Stadtklitten anlegte und der venetianische Gesandte sich vor dem Papst in Rom mit den Worten brüstete: „Wir in Venedig lieben mehr Wirkung als Schaustellung, nicht Feuer und Flammen, sondern heimlichen Tod.“

Italien stand in der Ausübung der machiavellistischen Theorien allen anderen Staaten voran, erst die Glaubenskämpfe, die dem politischen Mord des sechzehnten Jahrhunderts das rechte, abschließende Gepräge geben, übertrugen ihn auch mehr und mehr auf andere Länder, unter denen sich Frankreich mit der Bartholomäusnacht, diesem Massenmorden aus religiösen Gründen, für ewig das schwärzeste Schandmal aufgedrückt hat. Der Beschluß des Augsburger Religionsfriedens: *Cuius regio eius religio* war der gesammelte Ausdruck des absoluten Souveränitätsgedankens, mit dem die Fürsten ihre Untertanen in ein Bekenntnis hineinzwingen wollten, weil der Haß zwischen verschiedenen Religionen innerhalb eines Staates ihnen eine Gefahr für sein Bestehen bedeutete.

Staatsinteresse aber ging allem vor, ihm durfte jedes Mittel dienen, also auch der Mord. Es ist nachgewiesen, daß Katharina von Medici, die Urheberin der Bartholomäusnacht von 1572, eine große Vorliebe für Machiavellis Schriften besaß, daß sie ihre Söhne in seinen Theorien unterweisen ließ und deren Kenntnis vom gesamten Hofstaat verlangte.

Auch in den Memoiren von La Huguerye findet sich eine hinweisende Stelle auf den Einfluß Machiavellis: Heinrich von Anjou beruft sich zur Rechtfertigung der Blutnacht auf ihn und gerät dabei scharf aneinander mit dem Landgrafen von Hessen, „qui lui respondit ung peu rudement de sorte, que l'on entendait dans la rue, néstimant pas, disoit-it, un homme chrestien, qui faisoit estat dudit Macchiavelli du tout contraire aux lois du christianisme.“ (Altfranzösische Handschrift.)

Also der Germane wehrt solche Grundsätze des Romanen energisch von sich ab — ein ganz bezeichnendes Beispiel für die Tatsache, daß der politische Mord, sowohl theoretisch als praktisch, im Germanentum nicht Fuß zu fassen vermochte. Schon das an sich unpolitische Luthertum trug den Fanatismus, der sich als letzten Mittels des Mordes bedient, nicht in seinem Schoß und die Schwelle deutscher Fürstenhöfe ist nur zu ganz vereinzelt Malen von der Blutwelle politischen Meuchelmordes besleckt worden. Unter Karl dem Fünften und seinem Bruder Ferdinand, diesen Fürsten aus spanisch-italienischem Hause, drohte auch Deutschland die Gefahr einer Einbürgerung der Mordberechtigung — ich erinnere nur an den Tod des Kardinals Martinuzzi — doch die rein deutschen Fürstenhäuser, besonders die Hohenzollern, das betonen wir mit Stolz, hielten ihren Schild frei von solchen Blut- und Schandflecken.

Von deutschen Städten führt die Chronik einzig Nürnberg an, das 1531 den Juden Salomon zu Altenzedlitz dingte, um Thomas von Absberg zu ermorden, da sich die Stadt mitsamt ihren Bürgern nicht mehr anders vor seinen Greueln und Gewalttaten schützen zu können glaubte.

Bei den übrigen Völkern germanischer Rasse tritt der politische Meuchelmord auch nur vereinzelt auf, ausgenommen in England, von dem Froude in seiner History of England meldet: „Es ist seltsam zu beobachten, wie der offene Zweikampf aus dem Gebrauch gekommen ist und wie Mord die völlig anerkannte Methode dafür geworden ist, sich eines politischen Gegners zu entledigen.“

Die Notlage der englischen Katholiken veranlaßte schon 1535 Papst Paul den Dritten, gegen Heinrich den Achten den Bannstrahl zu schleudern, den Pius der Fünfte 1570 gegen Elisabeth erneuerte. Englands Könige regierten dadurch nur „de facto“ nicht „de jure“ und waren den fremden Fürsten ebenso preisgegeben wie jedem Verrat und jeder Verschwörung gegen ihr Leben, die, nach päpstlichem Ausspruch, „hier zur Tugend wurden.“ Die mannigfachen Anschläge gegen Elisabeth, die von der Partei der Maria Stuart ausgingen, sind zur Genüge bekannt, auch Philipp der Zweite von Spanien sandte Mörder gegen „die moderne Jesabel“ aus und nennt „ihre Ermordung ein heiliges Unternehmen, von dem zu hoffen steht, daß Gott es fördern wird“. Die englische Regierung ihrerseits war nicht weniger müßig im Schmieden und Bezahlen von Mordplänen, die aber nur vereinzelt gelangen. Sie arbeitete mit Gift und Dolch in den Niederlanden, in Spanien, am päpstlichen Hof, auch im eigenen Lande werden unliebsame Minister auf heimtückische Art beiseite geschafft, immer mit Billigung oder gar auf Anstiften der Regierung. Noch 1609 sprach Jakob der Erste es in seiner Thronrede ganz brutal aus: „Dieselbe Macht wie Gott besitzen Könige. Sie schaffen und vernichten ihre Untertanen, gebieten über ihr Leben und ihren Tod. Sie können mit ihren Untertanen verfahren wie mit Schachpuppen“. Es wirkt heutzutage wie eine Ironie des Schicksals, nach solch hochfahrenden Worten zu sehen, wie der englische König jetz-

selber zur bedeutungslosen „Schachpuppe“ geworden ist, um den sich im eigenen Lande, seit Eduard dem Siebenten, kein Minister und kein Volk mehr zu kümmern scheinen. Die Handhabung des politischen oder religiösen Meuchelmordes bei den slawischen Völkern war so mannigfaltig, daß die Behandlung dieses Themas einen Artikel für sich fordern würde.

Es lag mir daran, an diesen flüchtig gezeichneten Bildern aus einer gewalttätigen Vergangenheit zu zeigen, wie gering die moralischen und kulturellen Errungenschaften aus den Lehren der Jahrhunderte bei unsern Feinden anzuschlagen sind. Mögen sie mit dem Versuch, die Mordberechtigung der Regierung wieder einzuführen, auch probieren, das rollende Rad der weltgeschichtlichen Entwicklung um einige Jahrhunderte zurückzudrehen! Es wird ihnen nicht gelingen, toten Absolutismus gegen den lebendigen Geist eines Volkes zu neuem Dasein zu wecken.



## Vom Kulturwert des Architekturstudiums

Von Dr. R. Schacht



Seitdem man vor nicht viel länger als einem Jahrzehnt erkannt hat, daß die lediglich auf Empfänglichkeit für schöne Literatur gerichtete Bildung der künstlerischen Aufnahmefähigkeit leicht zu einer gefährlichen Verflachung, einer zerstreuenden, jeder stofflichen Sensation haltlos nachgebenden Zersplitterung führt, und sich der Notwendigkeit bewußt geworden ist, die hochstehende, aber ungefüge Phantasie des Deutschen mit sinnlichen Eindrücken von äußerster Klarheit und Eindringlichkeit zu speisen, sein ungestümes, aber leicht schwärmendes, seine Kraft verflatterndes Gefühl an der Erfassung einer durchgebildeten Formensprache zu läutern, zu bilden, formvoll zu händigen, kann man ohne Übertreibung behaupten, daß die Gewinnung des Laien für die bildenden Künste das kunstpädagogische Problem geworden ist. Nur über den Weg, auf dem dieser am besten zu einer solchen, für eine gesunde Sinnenkultur unerläßlichen Aufnahmefähigkeit für Werke der bildenden Kunst geführt werden kann, besteht noch keine rechte Einigung. Die Entwicklung der modernen Abbildungstechnik, aber auch der Museen und des Ausstellungswesens haben einstweilen die Beschäftigung mit der Malerei und den zeichnenden Künsten in den Vordergrund treten lassen. Jedoch gerade hier verfällt der literaturgewöhnte Laie am leichtesten der Gefahr, sich mit dem bloßen Erfassen des dargestellten Gegenstandes zu